
Name, Vorname

Matrikelnummer

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Hochschule

– der/die Rektor/in –

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Bescheid vom _____ (Datum des Bescheides)

Widerspruch

ein.

Ferner beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs anzuordnen.

Begründung (zutreffendes ankreuzen):

- Ich halte die Einführung von Studiengebühren nicht für zulässig. Die Erhebung von Studiengebühren in Höhe von 650,00 € stellt eine ganz erhebliche Belastung dar, da sie in etwa dem monatlichen Unterhaltsanspruch eines Studierenden entspricht. Damit wird in mein Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG eingegriffen. Hinzu kommt, dass die Einführung von Langzeitstudiengebühren, jedenfalls für jene Studierende, die sich bereits im Studium befinden, eine Verletzung des Rückwirkungsverbotest darstellt. § 10 Satz 1 HG NW gewährleistet ein gebührenfreies Studium. Die Landesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf selbst ausgeführt:

„Studiengebühren als Instrument der Hochschulfinanzierung gefährden die Chancengleichheit des Hochschulzugangs und beeinträchtigen das konzentrierte Studium der sozial und finanziell schlechter gestellten Studierenden. Derartige Finanzquellen stehen außer Verhältnis zu den mit Studiengebühren verbundenen sozialen Kosten,“ (LT Drs. 12/4243, S 161)

Das Hochschulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen enthielt also einen konkreten Vertrauenstatbestand, auf den ich mich in meiner Studienplanung einrichten konnte. Die Rechtsprechung etwa des Bundesverwaltungsgerichts zu den Langzeitstudiengebühren Baden-Württemberg, Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.07.2001, Az.: 6 C 8/00, ist auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen nicht übertragbar, da das Hochschulrecht des Landes Baden-Württemberg einen solchen besonderen Vertrauenstatbestand nicht vorsah.

Im Unterschied zu den Studierenden in Baden-Württemberg konnten und können die Studierenden in Nordrhein-Westfalen damit rechnen, dass sie ihre Ausbildung ohne Gebühren beenden können.

Außerdem bin ich der Auffassung, dass die Erhebung von Studiengebühren unsozial ist. Einen regelnden Effekt haben Studiengebühren nur für die Studierenden, die sich die Studiengebühren nicht leisten können. Ich halte es nicht für mit dem Sozialstaatsgebot vereinbar, eine Hochschulausbildung ab einer bestimmten Semesterzahl nur noch Kindern begüterter Eltern zu ermöglichen.

- Ich bin der Auffassung, dass die Heranziehung zu Studiengebühren für ein Zweitstudium nicht mit dem Rückwirkungsverbot vereinbar ist. Ich verweise insoweit auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 28.03.2001, Az.: 7 B 00.1551. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Einführung von Studiengebühren für jene Studierende für unzulässig gehalten, die sich bereits in einem Zweitstudium befinden. Angesichts der knappen Übergangsfristen, die das bayerische Hochschulrecht für die Einführung von Studiengebühren vorsah bzw. für die konkrete Ausgestaltung der Studiengebühren hielt, ist der bayerische Verwaltungsgerichtshof nicht für zulässig, Studierende, die sich bereits in einem Zweitstudium befanden, mit Studiengebühren zu belegen. Insoweit ist die Rechtslage mit der in Nordrhein-Westfalen vergleichbar, da auch hier die Rechtsverordnung, die die nähere Ausgestaltung der Studiengebühren regelte und dem Ordnungsgeber einen erheblichen Gestaltungsspielraum überließ, erst Mitte September 2003 veröffentlicht worden ist. Die Übergangszeit bis zur Heranziehung von Studiengebühren ist damit mehr als knapp.
- Ich bin der Auffassung, die fehlende Berücksichtigung meiner Gremientätigkeit (Hochschule, Studierendenschaft einschließlich Fachschaftstätigkeit) ist unzureichend.

Nach § 37 Abs. 3 HRG dürfen Hochschulmitglieder wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Dies betrifft auch die studentische Selbstverwaltung. Aus dieser Bestimmung wird einhellig gefolgert, dass die Studienverzögerung durch Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung etwa bei Fristen zur Prüfungsanmeldung berücksichtigt werden muss und Studierende einen Anspruch darauf haben, dass sich die Zeiten ihrer Tätigkeit in Organen der Selbstverwaltung nicht nachteilig aufwirken dürfen. Diese Rechtsprechung ist auf die Heran-

ziehung zu Studiengebühren übertragbar. Es würde dem Benachteiligungsverbot des § 37 Abs. 3 HRG widersprechen, wenn sich nunmehr der Umstand, dass ich mich ehrenamtlich für die Hochschule bzw. die Studierendenschaft engagiert habe, nachteilig für mich insofern auswirkt, dass ich deshalb wegen der eingetretenen Studienverzögerung zu Studiengebühren herangezogen werde.

Insoweit konnte ich auch darauf vertrauen, dass das entsprechende Benachteiligungsverbot im Hochschulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen dazu führen würde, dass diese Zeiten stets berücksichtigt werden. Jedenfalls stellt die Nichtberücksichtigung der Zeiten eine besondere Härte für mich dar.

Ich bin der Auffassung, dass die Nichtberücksichtigung der Zeiten des Fachrichtungswechsels für mich zu einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung führt. Studierende, die nach in Kraft treten des Gesetzes ihre Fachrichtung wechseln, erhalten ein zusätzliches Bonusguthaben, Studierende, die vor in Kraft treten des Gesetzes die Fachrichtung gewechselt haben, erhalten dies nicht. Einen sachlichen Grund für diese Differenzierung gibt es nicht. Sie verstößt damit gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Ferner konnten doch gerade die Studierenden, die ihr Studium bereits vor in Kraft treten des Gesetzes aufgenommen haben und ihre Fachrichtung gewechselt haben darauf vertrauen, dass dies sich später nicht nachteilig auswirken würde. Ich verweise in soweit auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NW, Urteil vom 11.09.2001, Az.: 16 A 4702/99, dessen Ausführungen zum Vertrauensschutz sind auf die Heranziehung zu Studiengebühren übertragbar sind.

Ich bin der Auffassung, dass die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten unzureichend ist. Die Kindererziehung führt zu einer Verzögerung des Studiums. Eine Beschränkung auf vier Semester ist unangemessen und widerspricht etwa den gesetzgeberischen Wertungen im BAföG.

Ferner mache ich folgende besondere Härtegründe geltend:

Sollten Sie meinen Widerspruch nicht für begründet erachten und ihm nicht vollem Umfang abhelfen bitte ich darum, über meinen Widerspruch zunächst noch nicht zu entscheiden. Mit Unterstützung der Allgemeinen Studierendenausschüsse (ASten) der Hochschulen werden derzeit vor den Verwaltungsgerichten des Landes Nordrhein-

Westfalen Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geführt. Ich halte es für sinnvoll, wenn wir zunächst den Ausgang dieser Klageverfahren abwarten. Nennenswerte Nachteile entstehen der Hochschule dadurch nicht, da ich die Studiengebühren zunächst gezahlt habe. Es können so für beide Seiten aufwendige Klageverfahren vermieden werden.

Ort, Datum

Unterschrift